

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn
Peter Fitzek
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

11.05.2015
GZ: Q 32-QF 5000-2013/0088 (44590) - Go (Bitte stets angeben)
2015/0464564
"Königliche Reichsbank" u. a.
Betreiben von Bank- und Versicherungsgeschäften ohne Erlaubnis

Abwicklerbestellung vom 26.11.2014, Ihnen zugestellt am 27.11.2014
Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG vor Festsetzung eines Auslagen-
vorschusses nach § 37 Abs. 3 Satz 2 KWG, §81f Abs. 3 Satz 2 VAG
i. V. m. § 9 InsVV (entsprechend)

Anlagen: diverse

Sehr geehrter Herr Fitzek,

der in den nachfolgenden Vorgängen, deren Adressat Sie persönlich
sind,

- „Königliche Reichsbank“
mein Geschäftszeichen: Q 32-QF 5000-2013/0088 (44590)
- „Königreich Deutschland“
mein Geschäftszeichen: Q 32-QF 5000-2013/0015 (43799)
- „Kooperationskasse“
mein Geschäftszeichen: Q 32-QF 5000-2012/0159 (42832)
- „NeuDeutsche Gesundheitskasse“
mein Geschäftszeichen: Q 32-QF 5000-2013/0074 (44382)

bestellte Abwickler, Herr Dr. Oppermann, hat mit Schreiben vom
17.02.2015 die Festsetzung eines Auslagenvorschusses beantragt. Die
diesbezüglichen Schreiben und Anlagen füge ich in der Anlage bei.

**Abteilung
Erlaubnispflicht und
Verfolgung unerlaubter
Geschäfte**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Gohr
Referat Q 32
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 13

Klarstellend weise ich darauf hin, dass sich die in den Schreiben des Abwicklers vom 17.03.2015 genannten weiteren Verfahren auch gegen die jeweiligen nicht eingetragenen Vereine gleichen Namens richten, die gesondert angehört werden.

Ich beabsichtige, Sie auf der Grundlage des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) bzw. des § 81f Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) in Verbindung § 9 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) - in entsprechender Anwendung (genauer gesagt: „in Anwendung des übergeordneten Rechtsprinzips, das auch § 9 InsVV zugrunde liegt“; nachfolgend: entsprechend § 9 InsVV) - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gerechten Verteilung der Kostenlast gemäß Ihres Verursachungsbeitrags zur anteiligen Erstattung des Vorschusses in Höhe von

€ 12.266,30
zzgl. 19% USt.: € 2.330,60
€14.596,90

zu verpflichten.

Vorab gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von **einer Woche ab Erhalt dieses Schreibens** zu den für den Erlass eines Erstattungsbescheides gemäß §§ 37 Abs. 3 Satz 2 KWG, 81f Abs. 3 Satz 2 VAG erheblichen Tatsachen zu äußern und Nachweise vorzulegen, die eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage zulassen.

I.

Dem Abwickler sind bislang folgende Kosten entstanden:

- Inbesitznahme des für die Abwicklung der unerlaubten Einlagengeschäfte haftenden Vermögens durch die „Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH“ (nachfolgend Dechow) gemäß Taxationsrechnung Nr. 11355 vom 14.01.2015:

€ 74.153,60

Seite 3 | 13

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Abwicklers durch die Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss gegenüber der ING-Bank Slaski (Polen) gemäß Honorarrechnung Nr. WAW1198/2014 vom 31.12.2014:

insgesamt (netto): € 5.571,78
€ 79.725,38

Hinsichtlich der den Rechnungen zugrunde liegenden Leistungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Bezug. Die Rechnungen sind in der Anlage beigefügt.

II.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Auslagenvorschusses nach § 37 Abs. 3 Satz 1 KWG bzw. § 81f Abs.3 Satz 1 VAG sowie § 9 InsVV in entsprechender Anwendung sind gegeben (nachfolgend unter **1.**). Ihren Anteil an den zu erstattenden Kosten habe ich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gerechten Lastenverteilung bestimmt (nachfolgend unter **2.**).

1.

Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 KWG bzw. § 81f Abs. 3 Satz 1 VAG erhält der Abwickler eine angemessene Vergütung und einen Ersatz seiner Aufwendungen. Diese bestimme ich in ständiger Verwaltungspraxis entsprechend des Rechtsgedanken der InsVV.

Nach § 9 Satz 2, 2. Var. InsVV (entsprechend) soll die BaFin auf Antrag des Abwicklers einen Vorschuss festsetzen, wenn - wie hier - besonders hohe Auslagen erforderlich werden. Sie haben diese Kosten darüber hinaus nach §§ 37 Abs. 3 Satz 2 KWG, 81f Abs. 3 Satz 2 VAG zu erstatten und auf mein Verlangen vorzuschießen.

a)

Im vorliegenden Verfahren werden besonders hohe Auslagen anfallen, deren Vorverauslagung dem Abwickler nicht zuzumuten sind. Ferner ist das Entstehen der Auslagen, wegen derer der Abwickler einen Vorschuss verlangt, absehbar, da die zugrundeliegenden Leistungen schon erbracht wurden.

Die vom Abwickler getätigten Aufwendungen sind als Auslagen gemäß § 8 InsVV erstattungsfähig. Hinsichtlich der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss sind zusätzlich auch die Voraussetzungen des § 5 InsVV (entsprechend) erfüllt.

Seite 4 | 13

Sowohl die durch Dechow als auch die von der Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss mit den jeweiligen Honorarnoten abgerechneten Leistungen sind für eine ordnungsgemäße Abwicklung Ihrer Einlagengeschäfte erforderlich (nachfolgend unter **aa**), die Kostenansätze sind darüber hinaus angemessen (nachfolgend unter **bb**).

aa)

Ich hatte Sie u. a. mit meinen **bestandskräftigen** Einstellungs- und Abwicklungsanordnungen vom 18.07.2013 und vom 29.11.2013 („Königliche Reichsbank“) sowie vom 11.03.2014 („Kooperationskasse“) zur Einstellung und Abwicklung Ihrer unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfte verpflichtet. Sie hätten daher alle von Ihnen angenommenen Anlegergelder für die „Kooperationskasse“ bzw. die „Königliche Reichsbank“ innerhalb der in den Bescheiden angegebenen Fristen zurückzahlen. Nötigenfalls hätten Sie zur Finanzierung dieser Rückzahlung Ihr Vermögen verwerten müssen. Hätte auch dies zu keiner vollständigen Rückzahlung der Anlegergelder geführt, hätten Sie einen Insolvenzantrag zu stellen, um eine bankaufsichtlich ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten. Bis zum 26.11.2014 und damit fast ein Jahr nach dem Erlass der letzten Einstellungs- und Abwicklungsanordnung konnte ich nicht feststellen, dass Sie die Abwicklung Ihrer Einlagengeschäfte eingeleitet hätten und bestellte daher mit weiterer Verfügung vom 26.11.2014 - Ihnen am 27.11.2014 im Rahmen einer zeitgleich stattfindenden Durchsuchung zugestellt - Herrn Dr. Oppermann unter anderem zum Abwickler Ihrer unerlaubten Einlagengeschäfte.

Darüber hinaus waren in der Vergangenheit mehrere Versuche Ihrerseits zu konstatieren, Vollstreckungsmaßnahmen zu vereiteln. Bspw. hatten Sie zwei massive, stahlarmierte Betonquader in den Eingangsbereich und das Treppenhaus der von Ihnen als Wohnung und Verwaltungssitz genutzten Coswiger Straße 7 in Wittenberg gegossen, um den Abtransport eines gepfändeten Flügels zu verhindern. Weiter versuchten Sie, mehrere Zwangssicherungshypotheken, die auf Betreiben des Hauptzollamts Magdeburg (Vollstreckungsstelle Halle) in das von Ihnen privat erworbene Grundstück am Heuweg 16 (Ihr „Reichsgebiet“) bestellt worden waren, löschen zu lassen, indem Sie das Grundstück zunächst an die ursprünglichen Eigentümer zurückgaben, die dieses sodann auf den faktisch von Ihnen geleiteten „Ganzheitliche Wege e.V.“ übertrugen. Selbst gegenwärtig versuchen Sie, die Arbeit des Abwicklers zu unterlaufen und Ihren unerlaubten Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, indem Sie beispielsweise versuchen, Ihre Anleger zum Abschluss neuer „Kapitalüberlassungsverträge“ zu verleiten und Ihnen Sachspenden über sog. „Überlassungen“ zur Verfügung zu stellen. Nach Ihrem Rechtsverständnis verbliebe das Eigentum bei Ihren Anhängern, sodass diese Güter dem Zugriff des Abwicklers entzogen seien.

Seite 5 | 13

(A)

Vor diesem Hintergrund war zu erwarten, dass Sie versuchen würden, auch die zur Durchführung der Abwicklung Ihrer unerlaubten Einlagengeschäfte absehbar erforderliche Veräußerung Ihres Mobiliars durch den Abwickler einerseits durch die nachträgliche Behauptung einer Ihnen günstiger erscheinenden Eigentumslage und andererseits durch die konkrete Behinderung des Abtransports zu verhindern oder zumindest zu stören.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung war es daher geboten, dass der Abwickler Ihr Mobiliar zur Durchsetzung seiner Befugnisse unmittelbar nach seiner Bestellung in Besitz nahm, um dessen ordnungsgemäße Verwertung ohne weitere Störungen Ihrerseits in die Wege leiten zu können. Angesichts des Umfangs der unerlaubten Einlagengeschäfte, die nach derzeitigen Erkenntnissen einen siebenstelligen Betrag erreicht haben, und der weiteren Tatsache, dass der Abwickler neben zweier Grundstücke kein nennenswertes Bar- oder Buchgeld gefunden hat (was aufgrund der vorherigen Durchsuchungen auch nicht zu erwarten war), war bereits im Rahmen der Planung der Maßnahme davon auszugehen, dass der Abwickler für eine vollständige Rückzahlung aller unbedingt rückzahlbaren Anlegergelder zwingend auch das Mobiliar der Rückzahlungspflichtigen würde veräußern müssen.

Ihnen Ihr bewegliches Vermögen bis zu einer entsprechenden Veräußerung zu belassen, wäre daher als milderes Mittel nicht in Betracht gekommen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen meiner Mitarbeiter in diesem Vorgang (s. o.) war für den Fall davon auszugehen, dass Sie Ihr allenfalls rudimentär inventarisiertes Vermögen hinter dem Rücken des Abwicklers verschieben würden, um es seinem Zugriff zu entziehen. Dies hätte der Abwickler selbst dann nicht wirksam unterbinden können, wenn ihm diese Vermögensverschiebungen positiv bekannt geworden wären. Er hätte die Rückgabe nur in langwierigen Indizienprozessen erreichen können. Die dadurch auftretenden Verzögerungen hätten Sie bis zur absehbar erforderlichen Zwangsvollstreckung nutzen können, um das Mobiliar weiter zu veräußern, sodass der Abwickler immer wieder neu auf die Herausgabe der Gegenstände hätte klagen müssen. Auf diese Weise wäre sein Auftrag zur möglichst vollständigen Rückzahlung der Einlagen an Ihre Anleger unmöglich zu erfüllen.

Die Verhältnismäßigkeit des Abtransports Ihres beweglichen Vermögens hängt damit nicht von dessen (erst nach seiner Verwertung abschließend zu beurteilenden) Marktwert ab, sondern von dem vorab zu beurteilenden Risiko, dass Sie bzw. Ihre Strohmänner und -firmen Schritte unternehmen würden, eine Verwertung Ihres Mobiliars durch den Abwickler zu vereiteln. Aufgrund mehrjähriger Erfahrungen meiner Bediensteten

Seite 6 | 13

mit Ihnen und Ihren Gehilfen (s. o.), in denen keinerlei Kooperationsbereitschaft Ihrerseits festzustellen war, war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Sie alles tun würden, um den Erfolg der Abwicklerbestellung und damit die Durchsetzung der Ihnen bereits bestandskräftig aufgetragenen Abwicklung Ihrer unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfte zu hintertreiben.

Der Umfang der Maßnahme, deren Planung auf Erkenntnissen aus früheren Durchsuchungen in den Jahren 2013 und 2014 fußt, ist sowohl hinsichtlich des Personal- als auch des Material- und des Zeiteinsatzes verhältnismäßig. Zur Kostenreduktion mietete Dechow mehrere LKW zunächst nur auf Abruf an. Diese wurden jedoch - bis auf zwei - gleichwohl für den Abtransport des vorgefundenen Mobiliars benötigt. Auch die Fahrt- und Übernachtungskosten sind angesichts der Dauer und des Umfangs der Maßnahme, bei der Ihr gesamtes Mobiliar und das Ihrer Strohhfirmen (mit Ausnahme des Geländes Am Bahnhof 4, dessen Beräumung wegen der Fülle vorhandenen Mobiliars sogar zwei Tage in Anspruch nahm) innerhalb eines Arbeitstages inventarisiert und auf insgesamt 10 LKW verladen werden musste, dem Grunde nach verhältnismäßig.

(B)

Für die Prüfung der im Raume stehenden Rechtsfragen sind besondere Kenntnisse der polnischen Sprache und des polnischen Rechts erforderlich, sodass diesbezüglich auch die Voraussetzungen des § 5 InsVV (entsprechend) vorliegen. Die Mandatierung der Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss war erforderlich, um gerade auch die ins Ausland transferierten Anlegergelder zur Abwicklungsmasse zu ziehen und so eine weitestgehend vollständige Abwicklung Ihrer Einlagengeschäfte sicherzustellen.

Ihr gesamtes bisheriges Verhalten in diesem und den diversen Parallelvorgängen lässt keinerlei Tendenz Ihrerseits erkennen, konstruktiv an der Abwicklung Ihrer Einlagengeschäfte mitzuwirken. Insbesondere ist nicht im Ansatz ersichtlich, dass Sie bereit wären, das Guthaben auf Ihrem bei der ING-Bank Slaski (Polen) geführten Konto, über das Sie unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums angenommen haben, freiwillig für die Abwicklung zur Verfügung zu stellen oder auch nur nähere Auskünfte zu den Umsätzen auf diesem Konto zu erteilen.

bb)

Die von Dechow und der Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss angesetzten Kosten sind auch der Höhe nach angemessen.

Seite 7 | 13

(A)

Die Kostenansätze der Rechnung Dechow sind branchenüblich. Der Preis für die Leistungen Dechows (deren Umfang aus der Masse der abzutransportierenden Gegenstände und des zur Verfügung stehende Zeitfensters folgt) entspricht dem ortsüblichen Marktpreis.

(B)

Die Abrechnung der Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss nach Stundensätzen - die im Übrigen auch nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) zulässig ist - sowie die geleisteten Gesamtstunden und der Stundensatz von € 230,00 je Stunde sind nicht zu beanstanden.

Zwar sind die Rechtsverfolgungskosten nach § 5 InsVV (entsprechend) grundsätzlich nach dem RVG abzurechnen, dieses findet jedoch hier keine Anwendung. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat ihren Sitz im Ausland und erbringt ihre Leistungen ebenfalls im Ausland.

Der mit der Honorarnote dokumentierte Zeitaufwand von 23,35 Anwaltsstunden ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die durch die beauftragten Rechtsanwälte zu prüfenden Probleme berühren länder- und rechtsordnungsübergreifende Fragen, die erhebliches Fachwissen voraussetzen und eine intensive juristische Prüfung erfordern.

Auch die Befassung mehrerer Rechtsanwälte der gleichen Kanzlei ist nicht zu beanstanden. Sie ist auf den erheblichen Zeitdruck zurückzuführen, der aus den Besonderheiten dieses Falles resultiert: Sie hatten das fragliche Konto ausschließlich eröffnet und genutzt, um sich der Abwicklung gemäß meiner bestandskräftigen Bescheide zu entziehen. Auch musste der Abwickler aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens damit rechnen, dass Sie bei Bekanntwerden seiner Versuche, Zugriff auf die Konten zu erhalten, deren Guthaben umgehend auf weitere - bislang unbekannte - Konten verschieben würden. Die Angelegenheit bedurfte daher einer beschleunigten Bearbeitung, die die Arbeitskapazität eines einzelnen Rechtsanwalts bei Weitem überschritt.

Schließlich erachte ich auch die Höhe des Stundensatzes als ortsüblich und angemessen. Er berücksichtigt die bereits angesprochene Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen, die für eine angemessene Mandatsbearbeitung erforderlichen überdurchschnittlichen Sprach- und Rechtskenntnisse sowie den hohen Zeitdruck, innerhalb dessen die Gespräche mit der kontoführenden Bank zu führen waren. Dass ein anderer, gleich geeigneter Rechtsanwalt das Mandat mit gleicher Fachkompetenz und Einsatzbereitschaft, aber zu einem niedrigeren Stundensatz bearbeitet hätte, ist nicht ersichtlich.

Seite 8 | 13

Die durch die Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss in Rechnung gestellten Auslagen sind schließlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie sind für die Mandatsbearbeitung erforderlich, ortsüblich und angemessen.

b)

Die bisherigen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt € 79.725,38 (netto), vgl. die in der Anlage beigefügten Rechnungen. Sie sind nach dem Grundsatz der gerechten Lastenverteilung auf die Pflichtigen (also Sie und die weiteren Adressaten der Abwicklerbestellung) zu verteilen.

aa)

Die Nettokosten schlüsseln sich wie folgt auf:

- bislang angefallene Miete für die Lagerung der in Besitz genommenen Gegenstände:	€ 1.800,00
- allgemeine Organisationskosten Dechow:	€ 9.200,00
- Beräumung Coswiger Straße 7:	€ 10.152,00
- Beräumung Heuweg 16:	€ 19.852,80
- Beräumung Am Bahnhof 4:	€ 27.876,15
- Beräumung Leipziger Straße (Halle):	€ 5.272,65
- Rechtsanwaltskosten:	€ 5.571,78
Gesamt (netto):	<u>€ 79.725,38</u>

Seite 9 | 13

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich hinsichtlich der bereits entstandenen Auslagen sowie deren Verteilung ergänzend auf die vom Abwickler vorgelegten Rechnungen und die in der Anlage beigefügte Übersicht zur Verteilung der insgesamt angefallenen Kosten auf sämtliche hier betroffenen Verfahren.

bb)

Die Kosten für die Beräumung der Grundstücke können den Verpflichteten zumindest ansatzweise individuell zugewiesen werden, da der Umfang des inventarisierten und abtransportierten Guts den wesentlichen Aufwandstreiber der Maßnahme bildet. Eine gerechte Verteilung der Kostenlast gebietet es daher, die Kosten für den Abtransport entsprechend den Eigentumsverhältnissen zu verteilen (soweit diese denn aufzuklären waren).

Belastbare Belege für eventuelle Drittrechte wurden dem Abwickler bislang nicht vorgelegt, sodass gemäß der gesetzlichen Vermutung des § 1006 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zunächst vom Mitbesitz, wie er sich am 27. und 28.11.2014 darstellte, auf das Miteigentum der Nutzer der jeweiligen Liegenschaft zu schließen ist. Die Menge des vorgefundenen Mobiliars, die verworrenen Besitzverhältnisse am Tag der Inbesitznahme und das Fehlen belastbarer Eigentumsdokumentationen Ihrerseits schließen es dabei aus, die einzelnen Gegenstände auf die jeweiligen Abwicklungsverfahren zu verteilen. Da aber andererseits zweifelsfrei feststeht, dass die durch den Abwickler in Besitz genommenen Gegenstände letztlich in Ihrem bzw. im Eigentum Ihrer Strohfirmen standen, kann die für das weitere Abwicklungsverfahren erforderliche Verteilung des vorgefundenen Vermögens (die auch die Grundlage für die Berechnung der Abwicklervergütung bildet) auf die einzelnen Abwicklungsverfahren nur gelingen, indem dessen Wert entsprechend der jeweiligen Nutzung des Objekts, in dem das Mobiliar aufgefunden wurde, quotal auf die einzelnen Verfahren verteilt wird.

Hierdurch wird gleichzeitig sichergestellt, dass diejenigen Betreiber, die am meisten zur insgesamt erforderlichen Abwicklungsmasse beitragen, entsprechend hoch an den Kosten für deren Abtransport beteiligt werden.

Das vorliegende Vermögen ist daher wie folgt auf die einzelnen Abwicklungsverfahren zu verteilen.

Seite 10 | 13

(A) „Coswiger Straße/Schloßstraße“:

Im Erdgeschoss des angemieteten Gebäudekomplexes befinden sich die Filiale der „Königlichen Reichsbank“, ein Raum mit einem Server und einem Safe, ein Aufenthaltsraum sowie zwei weitere Ladenlokale (ein Geschäftsraum des „Reformationszentrum 2.0“ und ein nicht dem Publikumsverkehr zugänglicher Raum, in dem Unterlagen gelagert wurden). Im ersten Stock befinden sich (über dem „Reformationszentrum“) Büroräume, die sowohl von „Verwaltung“ der „Königlichen Reichsbank“, der „Kooperationskasse“, des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“, des „Königreichs Deutschland“ für sein Versicherungsgeschäft und der „NeuDeutschen Gesundheitskasse“ genutzt werden. Des Weiteren war festzustellen, dass Sie die über der „Reichsbank“ befindliche zweigeschossige Wohnung (deren zweiter Stock keine erkennbare Nutzung aufwies) nach Ihrem offensichtlichen Umzug in die Wohnung Am Bahnhof 4 in Wittenberg weiterhin als Privatbüro nutzten. Der zweite Stock wurde identisch genutzt. Im Dachgeschoss befand sich ein Lager, das prima facie keinem Nutzer des Komplexes zugeordnet werden konnte.

Für die Aufteilung des hier in Besitz genommenen Vermögens auf die einzelnen Abwicklungsverfahren ergibt sich folgende Quotelung:

- „Königliche Reichsbank“: 50%, da etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ihr zuzurechnen waren;
- „NeuDeutsche Gesundheitskasse“, „Kooperationskasse“, „Ganzheitliche Wege e.V.“, „Königreich Deutschland“: jeweils 10%, da die Büroflächen im ersten Stock keine prioritäre Nutzung durch eine Ihrer Strohfirmen erkennen ließen;
- Auf Sie entfallen weitere 10%, da Sie nach den Feststellungen vor Ort alleiniger Nutzer der in dem Haus befindlichen Wohnung waren.

Die Kosten für die Beräumung der Coswiger Straße sind entsprechend dem festgestellten Eigentumsanteil zu verteilen. Sie tragen somit 10% der hier entstandenen Kosten, also

€ 1.015,20.

Seite 11 | 13

(B) „Am Bahnhof 4“

Es handelt sich um ein weitläufiges, überwiegend gewerblich genutztes Gelände mit straßenseitiger Wohnbebauung. In einem der Gebäude befanden sich eine stark abgenutzte Großküche sowie ein Aufenthaltsraum mit ebenfalls teils stark abgenutzten Musik- und Sportinstrumenten. Augenscheinlich wurden die im gleichen Trakt liegenden Schlafzimmer seit längerem nicht genutzt. Das Erdgeschoss des gleichen Gebäudes diente als Lager für (unbenutzte) Tresore, Holzmöbel und weitere Einrichtungs- bzw. gewerblich genutzte Gegenstände. Ein weiteres Gebäude diente Ihnen als Wohnung. Drei weitere Gebäude auf dem Gelände wurden ebenfalls als Lager für diverse Güter verwendet. In einem weiteren Gebäude befanden sich ein Holzlager sowie ein holz- und steingutverarbeitender Betrieb. In einem rückwärtigen Garagenkomplex lagerten diverse Kunstmarmorplatten unterschiedlicher Größe.

Das dort sichergestellte Vermögen wurde zu 80% dem „Ganzheitliche Wege e.V.“ zugeschlagen, der nomineller Eigentümer des Grundstücks ist. Ihre Mitnutzung des Grundstücks als Wohnung führte zu einer quotalen Vermögenszuweisung von 20%.

Auch hier lassen sich die Kosten für den Abtransport nach dem Umfang des in Besitz genommenen Vermögens dem jeweiligen Abwicklungsverfahren zuordnen. Sie hätten daher 20% bzw. weitere

€ 5.575,23

der durch die Beräumung des Grundstücks Am Bahnhof 4 angefallenen Kosten zu erstatten.

(C) „Heuweg 16“

Das ehemalige Krankenhausesgelände steht derzeit im Eigentum des „Ganzheitliche Wege e.V.“ und bildet den Kern Ihres „Königreichs“.

Daher wurde der Wert des Eigentums am dort vorgefundenen Mobilien wie folgt quotale verteilt:

- „Ganzheitliche Wege e.V.“: 70%, da der Verein nomineller Grundstückseigentümer ist;
- „Königreich Deutschland“: 20% als vermeintlicher Hauptnutzer des Grundstücks.

Seite 12 | 13

Weitere 10% wurden aufgrund Ihrer herausragenden Stellung im „Königreich“, dessen „oberster Souverän“ und damit alleiniger Entscheidungsträger Sie sind, Ihrem Vermögen zugeschrieben.

Ihr Anteil an den Gesamtkosten zum Abtransport des im Heuweg gelagerten Mobiliars beläuft sich mithin auf weitere 10%, also

€ 1.985,28.

(D) „Leipziger Straße“ in Halle/Saale

Das dortige Geschäftslokal ist durch den „Ganzheitliche Wege e.V.“ angemietet worden. Eine Nutzung durch andere Strohfirmen oder Sie persönlich war nicht festzustellen. Die dort in Besitz genommenen Gegenstände (und damit die Kosten des Abtransports) sind daher vollständig dem Vermögen des „Ganzheitliche Wege e.V.“ zuzuordnen.

cc)

Die allgemeinen Organisationskosten Dechows sind, da sie keinem konkreten Objekt zuzuordnen sind, nach Kopfteilen auf diejenigen zu verteilen, die zur Erstattung der Kosten für den Abtransport heranzuziehen sind. Ihr Anteil an den allgemeinen Organisationskosten beträgt folglich ein Sechstel bzw. 16,67% bzw.

€ 1.533,33.

dd)

Die Kosten für die Lagerung des Mobiliars sind ebenfalls keinem konkreten Objekt zuzuordnen und daher ebenfalls nach Kopfteilen zu verteilen. Auch insoweit beträgt Ihr Anteil an den Mietkosten ein Sechstel oder

€ 300,00.

ee)

Die Rechtsanwaltskosten lassen sich dem Grunde nach den jeweiligen Kontoinhabern zuordnen. Da sich der Aufwand gleichermaßen auf alle Kontobeziehungen verteilt und angesichts der einheitlichen Mandatierung durch den Abwickler ist hier ebenfalls eine Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kontoinhaber nach Kopfteilen angezeigt. Sie sind folglich zur Erstattung von 33,33% der Rechtsanwaltskosten verpflichtet. Insoweit beläuft sich Ihr Anteil an den Rechtsverfolgungskosten

€ 1.857,26.

Seite 13 | 13

c)

Ihr Anteil an den vorschussfähigen Auslagen beläuft sich somit auf insgesamt

€ 12.266,30

Die Umsatzsteuer ist nach § 7 InsVV (entsprechend) gesondert festzusetzen und beläuft sich auf

19% von € 12.266,30 = € 2.330,60

Insgesamt haben Sie daher

€14.596,90

zu erstatten.

Auch aus dem Blickwinkel des Übermaßverbots werden Sie mit der Pflicht zur anteiligen Erstattung der hier gegenständlichen Aufwendungen des Abwicklers nicht unangemessen belastet.

III.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass der Vorschuss nur bisher angefallene Auslagen des Abwicklers zum Gegenstand hat. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Verwertung des durch den Abwickler in Besitz genommenen Vermögens ist mit weiteren Auslagen - namentlich für die Verwertung - zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Gohr